VERORDNUNG (EWG) Nr. 2304/70 DER KOMMISSION
vom 13. November 1970
über die Einzelheiten der Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 des Rates vom 27. Oktober 1970 über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien [1], insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 hat der Rat Durchführungsvorschriften zu der im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tunesien vorgesehenen Sonderregelung bei der Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien erlassen. Für diese Vorschriften ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich.

Wenn die Auswirkung der Abgabe auf den Preis des eingeführten Erzeugnisses höher ist als der Betrag, um den die Abschöpfung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 verringert werden kann, so hat dies für die Importeure in der Gemeinschaft nachteilige Folgen. Im umgekehrten Fall ist die Erzielung des im Abkommen vorgesehenen wirtschaftlichen Vorteils für Tunesien in Frage gestellt. Es müssen daher Vorkehrungen getroffen werden, damit die Auswirkung der Abgabe auf den Preis des eingeführten Erzeugnisses und die Verringerung der Abschöpfung gleich sind.

Die Abschöpfung auf das eingeführte Erzeugnis wird wegen der Frist, die zwischen der Ausfuhr aus Tunesien und der Einfuhr in die Gemeinschaft verstreicht, erst bei der Einfuhr bekannt, so daß die Höhe der Abgabe erst dann festgesetzt werden kann. Auf Grund des Abkommens muß außerdem der Abgabebetrag auf den Preis des eingeführten Erzeugnisses übergewälzt werden. Es ist daher zweckmäßig, wenn der Abgabebetrag bei der Einfuhr entrichtet wird.

Zwecks Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien ist ferner der Höchstbetrag der Abgabe zu bestimmen, der von der gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 berechneten Abschöpfung abzuziehen ist.

Die Art und Weise der Entrichtung des Abgabebetrags ist aus Gründen des internen Verwaltungsaufbaus je nach Mitgliedstaat unterschiedlich. Es empfiehlt sich daher, unter Berücksichtigung der verwaltungstechnischen Möglichkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten die öffentlichen Stellen und Bankinstitute anzugeben, die mit der Erhebung der Abgabebeträge beauftragt sind.

Für die letztgenannten Stellen erscheint es im Hinblick auf die vorschriftsmäßige Anwendung der Regelung angezeigt, daß der Nachweis für die Entrichtung der Beträge erbracht wird.

Für die Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Tunesien dürfte es von Vorteil sein, wenn der Importeur den Exporteur von der Erhebung der Abgabe auf das eingeführte Erzeugnis unterrichten kann. Zu diesem Zweck muß der Importeur über ein von jedem Mitgliedstaat gewähltes Dokument mit allen zweckdienlichen Angaben verfügen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 zu erhebende Abschöpfung bei der Einfuhr wird um den Betrag der in Artikel 2 der gleichen Verordnung genannten besonderen Ausfuhrabgabe verringert, und zwar innerhalb :

a) von 5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm, wenn die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 berechnete Abschöpfung 5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm oder mehr beträgt,

b) des gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 berechneten Abschöpfungsbetrags, wenn dieser unter 5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm liegt.

(2) Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 findet Anwendung, wenn die in Artikel 2 dieser Verordnung genannte besondere Ausfuhrabgabe spätestens bei der Einfuhr an die im Anhang I dieser

[1] ABl. Nr. L 238 vom 29. 10. 1970, S. 4.

Verordnung genannte Stelle in dem Mitgliedstaat, in dem die Einfuhr stattfand, entrichtet worden ist.

Artikel 2

(1) Die mit der Erhebung der Abschöpfung bei der Einfuhr beauftragten Stellen der Mitgliedstaaten stellen dem Importeur ein Dokument aus, das folgende Angaben enthält :

a) die Angaben über das Ausfuhrpapier, die unter dem „Sichtvermerk" der Bescheinigung A. TN 1 für das betreffende Erzeugnis aufgeführt sind, oder die Nummer der Bescheinigung A. TN 1 ;

b) das von den zuständigen Stellen bei der Erledigung der Einfuhrformalitäten festgestellte Olivenöl-Eigengewicht ;

c) den gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 berechneten Abschöpfungssatz für das betreffende Erzeugnis ;

d) die Höhe der besonderen Ausfuhrabgabe.

(2) Ist der in Artikel 1 genannte Betrag bei einem der unter den Buchstaben e) und f) des Anhangs I bezeichneten Bankinstitute zu zahlen, so wird er unter Buchstabe d) des oben genannten Dokuments angegeben, vorausgesetzt, daß die Zahlung der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats nachgewiesen worden ist.

Der Nachweis kann nur durch Vorlage einer Quittung erbracht werden, die von der Bank ausgestellt worden ist, bei der der Betrag eingezahlt wurde, und die mindestens folgende Angaben enthält :

— die Bezeichnung des Importeurs,

— die Nummer der Bescheinigung A. TN 1 über das betreffende Geschäft,

— die Höhe des entrichteten Betrages,

— die Angabe des Kontos, auf das der Betrag eingezahlt worden ist.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten, denen die unter den Buchstaben a), b), c) und d) des Anhangs I genannten Stellen unterstehen, treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit die diesen Stellen zufließenden Beträge aus der besonderen Ausfuhrabgabe auf die in Anhang II bezeichneten Bankkonten eingezahlt werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie findet Anwendung auf Olivenöle, die ab 16. November 1970 von Tunesien exportiert werden.

Sie gilt bis zum 31. Oktober 1971.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANHANG I

a) Frankreich :	Ministère des finances — Direction générale des douanes et droits indirects
b) Italien :	Ministero delle finanze — Direzione generale delle dogane
c) Belgien :	Ministère des affaires économiques, Office central des contingents et licences
d) Luxemburg :	Ministère des affaires étrangères, Office des licences
e) Deutschland :	Deutsche Bank, Hauptsitz Konto : „Banque centrale de Tunisie"
f) Niederlande :	Amsterdam-Rotterdam Bank, Amsterdam Konto : „Banque centrale de Tunisie"

ANHANG II

a) Frankreich :	Société tunisienne de banque, Marseille Konto : „Banque centrale de Tunisie"
b) Italien :	Banca commerciale d'Italia, Milano Konto : „Banque centrale de Tunisie"
c) Belgien :	Société générale de banque
d) Luxemburg :	Société générale de banque, Luxembourg